

# Gebührenordnung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser bzw. Mehrzweckhallen

---

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 115 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 03. 2005 (GVBl. 2000 I, S. 2) der §§ 1 - 5, 9 - 12 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. 03. 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert am 17. 12. 1998 (GVBl. I, S. 562) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. 07. 1966 (BGBl. I, S. 151), zuletzt geändert am 18. 05. 1998 (GVBl. I, S. 191) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger in den Sitzungen am 09. 06. 1982, 30. 09. 1992, 15. 12. 1993, 03. 07. 1996, 19. 12. 2001 und zuletzt geändert durch Stadtverordnetenbeschluss am 15.03.2006, nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

## § 1 Gebührenfestsetzung

### 1. Gebührensätze

Dorfgemeinschaftshäuser	Gebühr in €
<b>DGH Sechshelden *</b>	
<u>großer Saal (OG)</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	60,00
gewerbliche Veranstaltungen	72,00
Beerdigungen	30,00
<u>Buffetraum (OG)</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	18,00
gewerbliche Veranstaltungen	22,00
Beerdigungen	9,00
<u>Küche (OG)</u>	16,00
<u>kleiner Saal (EG)</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	50,00
gewerbliche Veranstaltungen	60,00
Beerdigungen	25,00
<u>Teeküche (EG)</u>	11,00
<b>DGH Langenaubach</b>	
<u>großer Saal</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	64,00
gewerbliche Veranstaltungen	77,00
Beerdigungen	32,00
<u>kleiner Saal</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	44,00
gewerbliche Veranstaltungen	53,00
Beerdigungen	22,00
<u>Küche</u>	16,00
<b>DGH Flammersbach</b>	
<u>großer Saal</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	60,00
gewerbliche Veranstaltungen	72,00
Beerdigungen	30,00
<u>Foyer (nur in Verbindung mit Anmietung gr. Saal)</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	18,00
gewerbliche Veranstaltungen	22,00
Beerdigungen	9,00

<u>kleiner Saal</u>	31,00
nicht gewerbliche Veranstaltungen	38,00
gewerbliche Veranstaltungen	16,00
Beerdigungen	16,00
Küche	
<b>Rathaus Allendorf</b>	
<u>großer Saal</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	31,00
gewerbliche Veranstaltungen	38,00
Beerdigungen	16,00
Küche	11,00

<b>DGH Haiger-Seelbach</b>	
<u>großer Saal</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	64,--
gewerbliche Veranstaltungen	77,--
Beerdigungen	32,--
<u>Foyer</u>	
<u>(nur in Verbindung mit Anmietung gr. Saal)</u>	18,--
nicht gewerbliche Veranstaltungen	22,--
gewerbliche Veranstaltungen	9,--
Beerdigungen	
<u>kleiner Saal</u>	31,--
nicht gewerbliche Veranstaltungen	38,--
gewerbliche Veranstaltungen	16,--
Beerdigungen	16,--
Küche	
<b>DGH Steinbach</b>	
<u>großer Saal</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	52,00
gewerbliche Veranstaltungen	63,00
Beerdigungen	26,00
<u>kleiner Saal</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	24,00
gewerbliche Veranstaltungen	29,00
Beerdigungen	12,00
Küche	16,00
<b>DGH Rodenbach</b>	
<u>großer Saal</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	40,00
gewerbliche Veranstaltungen	48,00
Beerdigungen	20,00
<u>kleiner Saal</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	36,00
gewerbliche Veranstaltungen	44,00
Beerdigungen	18,00
Küche	11,00
<b>DGH Fellerdilln</b>	
<u>großer Saal</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	62,00
gewerbliche Veranstaltungen	75,00
Beerdigungen	31,00
<u>kleiner Saal</u>	

nicht gewerbliche Veranstaltungen	30,00
gewerbliche Veranstaltungen	36,00
Beerdigungen	15,00
Küche	16,00
<b>DGH Dillbrecht</b>	
<u>großer Saal (1/3 Halle)</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	62,00
gewerbliche Veranstaltungen	75,00
Beerdigungen	31,00
<u>Gruppenraum</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	36,00
gewerbliche Veranstaltungen	44,00
Beerdigungen	18,00
<u>Foyer</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	36,00
gewerbliche Veranstaltungen	44,00
Beerdigungen	18,00
Küche	11,00
<b>DGH Offdilln</b>	
<u>großer Saal</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	44,00
gewerbliche Veranstaltungen	53,00
Beerdigungen	22,00
<u>kleiner Saal</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	26,00
gewerbliche Veranstaltungen	32,00
Beerdigungen	13,00
Küche	16,00
<b>DGH Weidelbach</b>	
<u>großer Saal</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	62,00
gewerbliche Veranstaltungen	75,00
Beerdigungen	31,00
<u>kleiner Saal</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	30,00
gewerbliche Veranstaltungen	36,00
Beerdigungen	15,00
Küche	16,00
<b>DGH Roßbachtal</b>	
<u>großer Saal (1/3 Halle)</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	68,00
gewerbliche Veranstaltungen	82,00
Beerdigungen	34,00
<u>Gruppenraum</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	36,00
gewerbliche Veranstaltungen	44,00
Beerdigungen	18,00
<u>Foyer</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	24,00
gewerbliche Veranstaltungen	29,00
Beerdigungen	12,00
Küche	11,00

<b>Mehrzweckhallen</b>	<b>Gebühr in € ab 01.01.2002</b>
<b>MZH Allendorf</b>	
<u>großer Saal</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	180,00
gewerbliche Veranstaltungen	216,00
Beerdigungen (Sondertarif)	62,00
<u>kleiner Saal</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	62,00
gewerbliche Veranstaltungen	75,00
Beerdigungen	31,00
Küche	16,00
<b>MZH Sechshelden</b>	
<u>großer Saal</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	260,00
gewerbliche Veranstaltungen	312,00
<u>kleiner Saal</u>	
nicht gewerbliche Veranstaltungen	130,00
gewerbliche Veranstaltungen	156,00

## **2. Sondergebühren**

Pro angefangener Stunde beträgt  
die Benutzungsgebühr 11,00 €

gilt nur

- für Übungsstunden und Wettkämpfen auswärtiger sporttreibender Vereine in den beiden Mehrzweckhallen
- für die nach den „Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit bei der Stadt Haiger“ gemeinnützig anerkannten Vereine und Gruppen gemäß Präambel - Nr. 1 „Förderungsgrundsätze“ - für
  - sportliche Wettkämpfe; jedoch nur in den Mehrzweckhallen
  - jährlich 1 Ausstellung bis zu max. 2 Tagen der Kleintierzucht- und Umwelt/Naturschutzvereine, jedoch nur für Kaninchen und Geflügel
  - jährlich eine Evangelisation oder vergleichbare Veranstaltung bis max. 7 Tage der religiösen Gruppen
  - jährlich eine Konzertveranstaltung (ausgeschlossen sind Discos) der kulturtragenden Vereine

in den Dorfgemeinschaftshäusern und Mehrzweckhallen

Bei Bewirtung (Verkauf von Speisen und/oder Getränken) wird in den beiden Mehrzweckhallen zusätzlich eine Gebühr wie folgt erhoben; jedoch nur bei Abrechnung nach Benutzungsstunden:

- bis zu 6 Stunden Dauer 26,00 €
- ab 6 Stunden Dauer 52,00 €

## **3. Gebührenfreie Nutzung**

1. Die nach den „Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit bei der Stadt Haiger“ gemeinnützig anerkannten Vereine und Gruppen gemäß Präambel - Nr. 1 „Förderungsgrundsätze“ sind für folgende Veranstaltungen von der Benutzungsgebühr befreit:
  - Übungsstunden aller Vereine und Gruppen sowie der Haigerer Seniorengruppen
  - jährlich bis zu zwei reine Jugend-Wettkampfveranstaltungen der sporttreibenden Vereine

- Jahreshauptversammlungen, wenn der jeweilige Verein oder die Gruppe selbst über keine geeigneten Räume verfügt
- eine öffentliche Veranstaltung in den Monaten Januar – Oktober aller Vereine und Gruppen

jedoch keine

- Messen
- Tierzucht- oder Umwelt/Naturschutzausstellungen
  
- Verkaufsveranstaltungen Dritter
- Sportveranstaltungen
- Evangelisationen
- Konzerte und Discos
  
- bei Jubiläen in 25-jährigem Turnus für den Festkommers
- jährlich eine Veranstaltung je Verein oder Gruppe, wenn der Erlös
  - einer Einrichtung der Stadt Haiger oder
  - einer in Haiger ansässigen öffentlichen Schule

komplett zufließt, sofern die Höhe der Spende die zu zahlende Benutzungsgebühr übersteigt; dies ist der Verwaltung nachzuweisen.

2. Die Benutzung ist für die in Deutschland verfassungsrechtlich zugelassenen politischen Parteien und Gruppierungen kostenlos, wenn die Art der Veranstaltung keinen gewerblichen Charakter hat.

## **§ 2 - Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr wird sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 3 - Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser bzw. Mehrzweckhallen beim Magistrat der Stadt Haiger beantragt hat; Ausnahme hiervon sind die unter § 1 Punkt 4.) genannten Vereine und Gruppen.

## **§ 4 - Benutzungsordnung**

Der Magistrat wird ermächtigt, eine Benutzungsordnung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser bzw. Mehrzweckhallen zu erlassen.

## **§ 5 - Gewerberechtliche Bestimmungen**

Gewerberechtliche Bestimmungen werden von dieser Gebührenordnung nicht berührt. Sie sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen gesondert einzuholen.

## **§ 6 - Rechtsbehelfe**

Die Rechtsbehelfe gegen Zahlungsaufforderungen aufgrund dieser Gebührenordnung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## **§ 7 – Inkrafttreten \***

Diese Gebührenordnung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Haiger, den 19. Dezember 2001

gez. Dr. Zoubek  
Bürgermeister

- \* Durch Stadtverordnetenbeschluss vom 15.03.2006 wurden nach Umbaumaßnahmen die Gebühren für das DGH Sechshelden geändert und sind am 25.03.2006 in Kraft getreten.  
§ 7 bleibt sonst unverändert.